



RÖMERGOLF
im Salzburger-Land

STATUTEN

des Golfclub Römergolf

Stand: 2019

1. NAME UND SITZ DES VEREINES (CLUBS)

1. Der Verein führt den Namen „**Golfclub Römergolf**“ und hat seinen Sitz in A-5301 Eugendorf.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung.

2. TÄTIGKEITSBEREICH , CLUBZWECK

1. Das Wirken des Clubs erstreckt sich auf das gesamte Bundesland Salzburg, insbesondere die Marktgemeinde Eugendorf sowie deren Nachbargemeinden.
2. Der Club, dessen Tätigkeit weder politisch noch auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt die Förderung und Pflege des Körpersportes, insbesondere des Golfsportes, sowie die Herstellung sportlicher Verbindungen mit gleichen Vereinen zum Zwecke der Austragung von golfsportlichen Wettkämpfen.

3. IDEELLE SOWIE MATERIELLE MITTEL ZUR ERREICHUNG DES ZWECKES

1. Der Erlangung des Clubzweckes dienen folgende ideelle Mittel:
 - a. Pflege des Körpersportes, insbesondere des Golfsportes für alle Alters- und Gesellschaftsstufen.
 - b. Ausbildung im sportlichen Bereich durch Ausbildungslehrer, Lehrgänge und Wettbewerbe.
 - c. Abhaltung von Vorträgen.
 - d. Durchführung von sportlichen, geselligen und gesellschaftlichen Veranstaltungen.
 - e. Herausgabe von Mitteilungsblättern.
2. Die erforderlichen Mittel zur Abdeckung aller Verpflichtungen aus Benützungsverträgen gegenüber dem Golfplatz Errichter sowie Erhalter sollen wie folgt aufgebracht werden:
 - a. durch Jahresbeiträge (Jahresspielgebühr) und Einschreibgebühren von Mitgliedern.
 - b. durch Erträge aus sportlichen, geselligen und gesellschaftlichen Veranstaltungen wie Turniereinnahmen.
 - c. durch Erträge aus der Abhaltung von Vorträgen, Lehrgängen und sonstigen mit der Ausübung des Golfsportes verbundenen Einnahmen.
 - d. durch Spenden, Vermächtnisse und sonstigen Zuwendungen, sowie Subventionen von öffentlichen Stellen und Verbänden und Sponsortätigkeiten seitens der Privatwirtschaft und durch allenfalls notwendige Darlehen.
 - e. durch Gebühren von Gastspielern (Greenfee, Rangefee).

4. AUFNAHME IN DEN VEREIN

Mitglieder des Clubs können alle Personen männlichen oder weiblichen Geschlechtes und alle juristischen Personen werden.

Die Anmeldung erfolgt mittels schriftlicher Beitrittserklärung. Die Aufnahme erfolgt durch den Präsidenten bzw. den Vizepräsidenten, muss aber in der nächstfolgenden Vorstandssitzung bestätigt werden. Der Vorstand ist berechtigt, die Aufnahme von Mitgliedern ohne Begründung abzulehnen. Eine Berufung gegen eine Ablehnung ist nicht möglich.

5. MITGLIEDSCHAFTEN

1. Der Club hat folgende Arten von Mitgliedschaften:

a. Ordentliche Einzelmitglieder

Ordentliche Einzelmitglieder können Personen ab der Vollendung des 18. Lebensjahres bei Zeichnung eines Aufnahmeantrags werden.

b. Außerordentliche Mitgliedschaften

Außerordentliche Mitgliedschaften sind Kinder-, Jugend- und Studentenmitgliedschaften mit oder ohne Elternteil im Club, sowie Handicap-, Zweit- und ruhende Mitgliedschaften. Es obliegt dem Vorstand, für außerordentliche Mitglieder mit einem Elternteil im Club, weitere Gebührenverringerungen zu gewähren.

Kinder-, Jugend- und Studentenmitgliedschaften haben spätestens ab dem 21. Lebensjahr ein Aufnahmeantrag in der Differenz zur ordentlichen Einzel- oder Anschlussmitgliedschaft zu zeichnen, um ordentliche Mitglieder zu werden.

Zweitmitglieder

Ordentliche Mitglieder eines von einem europäischen Golfverband anerkannten anderen ordentlichen Clubs können bei Zeichnung eines Aufnahmeantrags außerordentliche Mitglieder werden.

c. Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder werden von der Generalversammlung über Vorschlag des Vorstandes auf Grund ihrer Verdienste um den Club ernannt.

6. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Alle Mitglieder sind berechtigt die Golfanlage zu benutzen, sofern sie Ihre Beiträge bezahlt haben.
2. Jedes Mitglied hat die entsprechenden Beiträge zu leisten.
3. Alle ordentlichen Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Generalversammlung mit aktivem und passivem Wahlrecht. Alle übrigen Mitglieder haben das Recht auf Teilnahme an der Generalversammlung, Beteiligung an den Debatten und das Fragerecht.
4. Jedes Mitglied hat die Möglichkeit, die Mitgliedschaft zu ändern. Dies ist dem Vorstand bis spätestens Ende September für die folgende Spielsaison bekannt zu geben. Die Möglichkeit die Mitgliedschaft abwechselnd ruhen zu lassen besteht für maximal 2 Jahre.

7. AUSTRITT UND AUSSCHLUSS AUS DEM VEREIN

1. Der Austritt aus dem Club steht jedem Mitglied jederzeit frei. Dies ist dem Vorstand bis spätestens 30. September für das kommende Clubjahr schriftlich per Einschreiben bekannt zu geben. Das Clubjahr entspricht dem Kalenderjahr.
2. Mitglieder können aus dem Club ausgeschlossen werden, wenn sie
 - a. Ihre Mitgliedsbeiträge trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist, zumindest 30 Tage, nicht termingerecht bezahlen.
 - b. beharrlich und wissentlich gegen die Satzung, die Haus- und Platzordnung, oder gegen die Spielordnung verstoßen.
 - c. den guten Ruf des Clubs in sonstiger Weise schädigen.
3. Freiwillig ausgeschiedene sowie ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückzahlung geleisteter Beiträge.
4. Der Ausschluss ist vom Vorstand beim Schiedsgericht zu beantragen.

8. VERWALTUNG DES VEREINES

Die Verwaltung wird besorgt

- a) durch den Vorstand,
- b) durch die Generalversammlung,
- c) durch das Schiedsgericht.

9. VORSTAND

1. Die Angelegenheiten des Vereines werden durch den Vorstand erledigt, der aus einem Präsidium (Präsident und einem Vizepräsidenten), Schriftführer, Kassier und höchstens zwei weiteren Vorstandsmitgliedern besteht.
2. Der Präsident führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/die Schriftführer/in unterstützt den Präsidenten bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
3. Der Präsident vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Präsidenten und des Schriftführers/ der Schriftführerin, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des Präsidenten und des/der Kassiers/erin. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
4. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Vereinsangelegenheiten Ausschüsse zu bilden und dem Vorstand nicht angehörende Mitglieder beizuziehen.
5. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Funktion ehrenamtlich aus.
6. Der Vorstand in seiner Gesamtheit wird von der Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von vier Jahren gewählt.
7. Im Falle des Ausscheidens von Mitgliedern vor Ablauf ihrer Funktionstätigkeit ist der Vorstand berechtigt, diese Stelle bis zu der durch die nächste Generalversammlung zu vollziehenden Wahl durch Kooption (bis zur Höchstzahl) provisorisch zu besetzen. Die Wahl gilt für die Dauer der Funktionsperiode des Gesamtvorstandes.

10. AUFGABEN UND GESCHÄFTSORDNUNG DES VORSTANDES

1. Dem Vorstand obliegt die gesamte Leitung und Verwaltung der Vereinsangelegenheiten. Er hat unter Beachtung der Statuten und nach den Beschlüssen der Generalversammlung alles vorzukehren, was zur Erledigung des Vereinszweckes erforderlich ist.
2. Der Vorstand hat das Recht, Ansuchen um Mitgliedschaften ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Er verwaltet das Vereinsvermögen und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Generalversammlung des Vereines vorbehalten sind.
3. Der Vorstand hat die Pflicht, die ordentliche sowie auch die außerordentliche Generalversammlung laut Statut einzuberufen.
4. Der Vorstand hat die Gebarung im Rahmen des Voranschlages zu führen. Überschreitungen im Falle der Dringlichkeit bedürfen der nachherigen Genehmigung durch die Generalversammlung.
5. Der Vorstand hat sich eine Geschäftsordnung zu geben. Er versammelt sich so oft, wie es erforderlich ist. Die Sitzungen werden von einem Mitglied des Präsidiums geleitet. Eine Sitzung des Vorstandes muss einberufen werden, wenn zwei Mitglieder des Vorstandes ihre Einberufung verlangen.
6. Zur Beschlussfassung des Vorstandes ist die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern erforderlich, wobei ein Mitglied des Präsidiums anwesend sein muss. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
7. Hinsichtlich des Präsidiums steht dem Golfplatz Errichter und -erhalter das Vorschlagsrecht zu. Bei Ablehnung eines Wahlvorschlages durch die Generalversammlung ist die Gesellschaft berechtigt, weitere Personen für diese Funktionen vorzuschlagen bis eine Zustimmung der Generalversammlung erwirkt werden kann.

11. GENERALVERSAMMLUNG

1. Die ordentliche Generalversammlung findet mindestens alle zwei Jahre statt, spätestens aber bis zum 31. März des Folgejahres statt.
2. Außerordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand sowie durch 1/10 der ordentlichen Mitglieder unter Bekanntgabe der Gründe einberufen werden.
3. Die Einberufung hat in beiden Fällen durch den Vorstand zu erfolgen und muss wenigstens 14 Tage vorher den Mitgliedern bekannt gegeben werden. Anträge und Ergänzungen zur Tagesordnung sind acht Tage vor der Generalversammlung schriftlich beim Vorstand einzubringen.
4. Der Beschlussfassung durch die Generalversammlung bleibt vorbehalten
 - a. die Wahl des Vorstandes,
 - b. die Festsetzung zusätzlicher Gebühren,

- c. die Änderung der Statuten,
 - d. die Wahl von zwei oder mehreren Rechnungsrevisoren (Kassaprüfer),
 - e. die Verleihung und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften,
 - f. die Enthebung des Vorstandes,
 - g. die Auflösung des Vereines.
5. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend ist. Ist die erforderliche Anzahl nicht erschienen, so findet ein halbe Stunde später eine neue Generalversammlung statt, welche ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
Alle Wahlen und Beschlüsse erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Gegenstand als abgelehnt.

12. RECHNUNGSPRÜFER

1. Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
2. Den Rechnungsprüfern ob liegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins in Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
3. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.

13. SCHIEDSGERICHT

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/r Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern gültig.

14. AUFLÖSUNG DES VEREINES

1. Der Verein gilt als aufgelöst sobald die Auflösung mit Dreiviertel-Mehrheit in einer eigens dazu einberufenen Generalversammlung beschlossen wird.
2. Das vorhandene Vermögen wird im Falle der freiwilligen Auflösung einem wohltätigen Zweck zugeführt, den die Generalversammlung bestimmt.

15. GERICHTSSTAND

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis ist ausschließlich das Bezirksgericht Thalgau.